



Ausschussdrucksache 21(4)135 A
vom 18. Februar 2026

Schriftliche Stellungnahme

von Jens Dieckmann, Rechtsanwalt – Becher & Dieckmann-Rechtsanwälte, Bonn vom 18.02.2026

Öffentliche Anhörung

zu dem

Gesetzentwurf der Abgeordneten Max Lucks, Filiz Polat, Deborah Düring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes – Aufenthaltsrecht für Jesidinnen und Jesiden

BT-Drucksache 21/795

und

Antrag der Abgeordneten Clara Bünger, Bodo Ramelow, Anne-Mieke Bremer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Humanitäres Bleiberecht für jesidische Geflüchtete vor dem Hintergrund des Genozids

BT-Drucksache 21/3601

Schriftliche Stellungnahme als Sachverständiger

**1) zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Max Lucks, Filiz Polat,
Deborah Düring, weiterer Abgeordneter und der Fraktion**

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes
– Aufenthaltsrecht für Jesidinnen und Jesiden**

BT-Drucksache 21/795,

**2) zum Antrag der Abgeordneten Clara Bünger, Bodo Ramelow,
Anne-Mieke Bremer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion**

Die Linke

**Humanitäres Bleiberecht für jesidische Geflüchtete vor dem
Hintergrund des Genozids**

BT-Drucksache 21/3601

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich herzlich für die Gelegenheit, am 23.02.2026 als Sachverständiger Stellung nehmen zu können zu dem o.a. Gesetzesentwurf und Antrag.

Vorab eine Anmerkung zur Methodik:

1. Die hier vorgelegte Stellungnahme erhebt für sich keinen Anspruch auf Wissenschaftlichkeit oder Vollständigkeit.
2. Es soll insb. aus anwaltlicher Perspektive und nahezu 30jähriger anwaltlicher bundesweiter Praxis im Bereich des Migrationsrechts zu den Fragen Stellung genommen und die Einschätzungen anhand von ausgewählten Beispielen aus der Gerichtspraxis verdeutlicht werden.
3. Der Unterzeichner behandelt ausschließlich Fragen bzgl. der Jezid*innen aus dem Irak, nicht bzgl. der Jezid*innen aus Syrien.

Inhaltsübersicht:

Zusammenfassung

A. Entwicklung der asylrechtlichen Entscheidungspraxis 2014-2026

- I. 2014-2021
- II. 2021-2026
 - 1. OVG-Rechtsprechung
 - 2. Folgen
 - a) § 3 AsylG
 - b) § 4 AsylG
 - c) § 60 V, VII S. 1 AufenthG
- III. Fazit und Bewertung

B. Aktuelle aufenthaltsrechtliche Alternativen

- I. Humanitäres Bleiberecht
- II. § 23 II AufenthG
- III. § 23a AufenthG
- IV. Fazit

C. Ausblick

- I. Wie könnte der Schutz von aus dem Irak geflohenen Jesid*innen in Deutschland verbessert werden? Wie sind der vorliegende Gesetzesentwurf BT-Drucksache 21/795 und der Antrag BT-Drucksache 21/3601 in diesem Kontext zu bewerten?
- II. Wie sollte Deutschland grundsätzlich mit Überlebenden von Völkermord bzw. ihren Nachfahren asyl- und aufenthaltsrechtlich umgehen?

Zusammenfassung:

A. In der asylrechtlichen Entscheidungspraxis von 2014 bis 2021 ist festzustellen, dass Jesid*innen aus dem Irak wegen einer Gruppenverfolgung durch den Islamischen Staat (IS) durch das BAMF selbst bzw. in der Rechtsprechung die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde gem. § 3 AsylG.

Nachdem im Dezember 2017 der IS im Irak als besiegt galt, änderte sich diese Entscheidungspraxis.

In Folge verschiedener obergerichtlicher Entscheidungen ab dem Jahr 2021 setzte sich beim BAMF wie auch in der absoluten Mehrheit der Rechtsprechung die Auffassung durch, dass nicht mehr von einer landesweiten Gruppenverfolgung gem. § 3 AsylG ausgegangen werden kann, so dass ab diesem Zeitpunkt bis heute i.d.R. eine Flüchtlingseigenschaft nicht mehr allein in Anknüpfung an die Zugehörigkeit zu der Gruppe der Jezid*innen im Irak zuerkannt wird. In der Behörden- und Gerichtspraxis werden nunmehr im Einzelfall asylrechtliche Entscheidungen getroffen in Anwendung allgemeiner asylrechtlicher Entscheidungskriterien, die nicht spezifisch Bezug nehmen zu der Gruppenzugehörigkeit selbst, so dass weiterhin in Einzelfällen die Flüchtlingseigenschaft z.B. wegen geschlechtsspezifischer Verfolgung oder Abschiebungsverbote gem. § 60 V, VII S. 1 AufenthG wegen Krankheit zuerkannt werden. Eine Konsequenz dieser Praxis ist, dass Jezid*innen aus dem Irak in ihren Asylverfahren oftmals in Gänze abgelehnt werden und ausreisepflichtig sind und auch abgeschoben werden.

B. Die aktuell existierenden allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Alternativen bzw. Bleiberechtsnormen für ausreisepflichtige Asylsuchende führen, soweit es Normen des sog. humanitären Bleiberechts betrifft, wiederum nur nach Einzelfallprüfung ggf. zu einem Aufenthaltstitel, können also wiederum im Einzelfall auch abgelehnt werden.

Andere Normen des humanitären Aufenthaltsrechts wie § 23 I oder II AufenthG haben sich in der Vergangenheit als politisch zu komplex erwiesen, als dass sie eine Antwort auf die seit der Entscheidung des Deutschen Bundestages von 2023, den Genozid an den Jezid*innen als solchen anzuerkennen, offenen Frage einer aufenthaltsrechtlichen Umsetzung dieses Beschlusses bieten würden.

C. Ein aufenthaltsrechtliche Lösung, die dem Geist und dem Wortlaut des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 19.01.2023 gerecht werden will, muss nach Ansicht des Unterzeichners insb. folgende Elemente beinhalten:

- Anknüpfend an einen Stichtag,
- Anknüpfend an die Zugehörigkeit zur Gruppe der Jezid*innen selbst,
- unter Verzicht auf ausgewählte Erteilungsvoraussetzungen des § 5 I, II AufenthG, und
- der Aufenthaltstitel muss grds. offen sein für Familiennachzug.

Sollte es eine allgemeine gesetzliche Regelung geben für Opfer eines vom Deutschen Bundestag und/oder der Bundesregierung durch Beschluss festgestellten Genozides, an dessen Feststellung ein Rechtsanspruch auf einen humanitären Aufenthaltstitel anknüpft, so müssten die o.a. Elemente ebenso Teil dieser Regelung sein.

A. Entwicklung der asylrechtlichen Entscheidungspraxis 2014-2026

I. 2014-2021

1. Seit 2014, kamen fast 100.000 jesidische Geflüchtete aus dem Irak als Asylsuchende nach Deutschland (insg. 99.435 Asylerstanträge).

Die höchsten Antragszahlen gab es in den Jahren 2015 bis 2017 im Zusammenhang mit dem Genozid des IS an den Jezid*innen. Aktuell sind noch 1.124 Asylverfahren von jesidischen Geflüchteten aus dem Irak anhängig.¹

Dabei machten jesidische Asylsuchende unter den irakischen Asylsuchenden einen hohen Anteil aus: bei irakischen Schutzsuchenden lag der Anteil in den Jahren 2014 bis 2018 immer über 38,8 Prozent.²

Die bereinigte Gesamtschutzquote des BAMF bei jesidischen Geflüchteten aus dem Irak war während des andauernden Genozids sehr hoch: 100 Prozent im Jahr 2015, 2014, 2016 und 2017 jeweils über 90 Prozent. In den Jahren 2018 bis 2021 lag die Gesamtschutzquote zwischen 62,6 und 65,5 Prozent, danach sank sie auf knapp unter oder über 50 Prozent, im Jahr 2025 (bis November) lag sie bei nur noch 36,7 Prozent (1.945 Ablehnungen bei 3.072 inhaltlichen Entscheidungen).³

2. Beispielhaft für die Rechtsprechung in den Jahren ab 2014 soll hier das Urteil des **VG Hannover** vom 15.08.2014 - 6 A 9853/14 -⁴ angeführt werden, welches auch zeitlich unter dem unmittelbaren Eindruck des Genozids im August 2014 erging.

Amtlicher Leitsatz:

„Angesichts der seit dem 10. Juni 2014 eingetretenen veränderten Sicherheitslage droht Angehörigen der yezidischen Glaubensgemeinschaft in der Provinz Niniwe (Mosul) eine allein an ihren Glauben anknüpfende Verfolgung in der Gestalt von Gefahren für Leib und Leben sowie in der Gestalt von Vertreibung, vor der sie weder effektiven Schutz von Seiten des irakischen Staats noch seitens schutzbereiter Organisationen erhalten können und vor

¹ Antwort der Bundesregierung vom 12.01.2026 (Drucksache 21/3583), Frage 1, S. 2.

² Antwort der Bundesregierung vom 12.01.2026 (Drucksache 21/3583), Frage 3, S. 4f.

³ Antwort der Bundesregierung vom 12.01.2026 (Drucksache 21/3583), Frage 5, S. 9.

⁴ [VG Hannover, 15.08.2014 - 6 A 9853/14 - inländische Fluchtalternative; Irak; Yeziden; Gruppenverfolgung; Islamischer Staat; Verfolgung; interner Schutz | Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem \(NI-VORIS\)](#)

der sie auf absehbare Zeit auch in anderen Gebieten des irakischen Staatsgebiets keinen ausreichenden internen Schutz erlangen.“

3. Als der IS jedoch im Irak ab Dezember 2017 als besiegt galt, änderte sich die Entscheidungspraxis des BAMF wie auch der Rechtsprechung bereits nach kurzer Zeit spürbar:

Die Gesamtschutzquote irakischer Jesidinnen und Jesiden stellte sich ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen im Zeitraum von 2014 bis 2021 in der Übersicht wie folgt dar:

⁵

2014 90,1 Prozent

2015 100,0 Prozent

2016 94,4 Prozent

2017 91,8 Prozent

2018 62,6 Prozent

2019 65,5 Prozent

2020 65,5 Prozent

2021 63,7 Prozent

4. Die Gerichte unternahmen nunmehr ab 2017 Differenzierungen, sahen Verfolgungsgefahren auf bestimmte Regionen begrenzt und verneinten asylrechtlich relevante Gruppenverfolgung für bestimmte Teile des Irak, z.B. - um am Beispiel Niedersachsen zu bleiben – das **OVG Niedersachsen** in seinem Beschluss vom 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -⁶.

Amtliche Leitsätze:

1. *Eine Gruppenverfolgung von Yeziden in dem Distrikt Al-Shikhan in der irakischen Provinz Ninive ist derzeit nicht beachtlich wahrscheinlich.*
2. *Dies gilt selbst dann, wenn man annimmt, dass Yeziden aus dem Distrikt Al-Shikhan angesichts der Übernahme der territorialen Herrschaft des IS in weiten Teilen der Provinz Ninive im Sommer 2014 und der damit einhergehenden Übergriffe auf die yezidische Bevölkerung vor ihrer Ausreise von einer Gruppenverfolgung bedroht gewesen sind.*

⁵ Antwort der Bundesregierung vom 12.01.2026 (Drucksache 21/3583), Frage 5, S. 9.

⁶ [OVG Niedersachsen, 22.10.2019 - 9 LB 130/19 - Al-Shikhan; Flüchtlingsschutz; Gruppenverfolgung; Irak; Jesiden; Ninawa; Ninive; Verfolgungsvermutung; Yeziden | Niedersächsisches Vorschrifteninformationssystem \(NI-VORIS\)](#)

3. *Die dadurch begründete Verfolgungsvermutung wäre widerlegt, weil sich die Machtverhältnisse im Irak zwischenzeitlich entscheidend verändert haben und daher stichhaltige Gründe gegen eine erneute Gruppenverfolgung sprechen.*
4. *Die seit dem vollständigen Verlust seines territorialen Herrschaftsgebietes im Irak ausgeübten Aktivitäten des IS rechtfertigen aktuell ebenfalls nicht die Annahme einer Gruppenverfolgung von Yeziden im Distrikt Al-Shikhan.*

II. 2021-2026

1. OVG-Rechtsprechung

Das Jahr 2021 markiert einen wesentlichen Einschnitt in der asylrechtlichen Rechtsprechung zum Genozid an den Jezid*innen im Irak.

Es waren insb. Obergerichte, die hier in Grundsatzentscheidungen entschieden, dass keine Grundlage mehr für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG wegen einer bloßen Zugehörigkeit der Gruppe der Jezid*innen aus dem Irak vorliegen würde.

a) Das **OVG NRW** lehnte in seinem Urteil vom 10.05.2021 - 9 A 1489/29.A⁷ - internationalen Schutz insgesamt für Jesid*innen aus dem Irak ab. Angehörigen der jezidischen Glaubengemeinschaft drohe danach in der Region Sindjar weder durch den irakischen Staat noch durch den IS oder andere nichtstaatliche Akteure eine an ihre Religion anknüpfende flüchtlingsschutzrelevante Gruppenverfolgung, so das OVG.

b) Der **VGH Baden-Württemberg** schloss sich dem OVG NRW in seinem Urteil vom 07.12.2021 - A 10 S 2189/21⁸ - an. Auch nach diesem Urteil drohe Angehörigen der jezidischen Glaubengemeinschaft in der Region Sindjar weder durch den irakischen Staat noch durch den IS oder andere nichtstaatliche Akteure eine an ihre Religion anknüpfende flüchtlingsschutzrelevante Gruppenverfolgung.

Die Anknüpfung an eine in der Vergangenheit ausgeführte Verfolgungshandlung, die in der Gegenwart in Gestalt eines Entzugs der sozioökonomischen Lebensgrundlagen der Schutzsuchenden andauere, setze danach voraus, dass der Verfolgungsakteur in der Herkunftsregion der

⁷ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.05.2021 - 9 A 1489/20.A - asyl.net: M29963
<https://www.asyl.net/rsdb/m29963>

⁸ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.12.2021 - A 10 S 2189/21 - asyl.net: M30317
<https://www.asyl.net/rsdb/m30317>

Schutzsuchenden noch präsent ist und den Aufbau relevanter Infrastruktur verhindert. Es ist aber nach Ansicht des VGH nicht ersichtlich, dass der IS gegenwärtig hierzu noch willens und in der Lage sei.

c) Parallele obergerichtliche Entscheidungen ergehen ebenfalls 2021 in Niedersachsen und im Saarland (vgl. auch **OVG Niedersachsen**, Beschluss vom 11.03.2021 - 9 LB 129/19 - juris sowie Urteile vom 22.10.2019 - 9 LB 130/19 -, vom 24.09.2019 - 9 LB 136/19 -, vom 07.08.2019 - 9 LB 154/19 - und vom 30.07.2019 - 9 LB 133/17 - alle juris; **OVG Saarland**, Beschluss vom 08.11.2021 - 2 A 255/21 - juris).

d) Noch im Jahr 2023 folgte eine weitere obergerichtliche Grundsatzentscheidung in diesem Sinne. So entschied der **VGH München** durch Beschluss vom v. 05.06.2023 - 5 ZB 22.31199⁹ -, dass eine Gruppenverfolgung der Jezid*innen im Irak nicht bestehen würde.

Es sei danach von einer Gruppenverfolgung von Jesid*innen im nordöstlichen Teil der Provinz Ninive durch den IS derzeit nicht mehr auszugehen. Eine Gruppenverfolgung von Jesiden durch den irakischen Staat liege nach den Erkenntnismitteln ebenfalls nicht vor. Auch eine Gruppenverfolgung durch sonstige nichtstaatliche Akteure werde von der der neueren obergerichtlichen Rechtsprechung verneint. (Rn. 10)

Auch ein (nationales) Abschiebungsverbot gem. § 60 V AufenthG aufgrund der Sicherheits- und Versorgungslage im Irak könne nicht für alle irakischen Staatsangehörigen mit kurdischer Volkszugehörigkeit und jesidischem Glauben zuerkannt werden. Das gelte auch und gerade für junge jesidische Kurd*innen aus der kurdischen Autonomieregion und dem angrenzenden Hauptsiedlungsgebiet der Jesiden in der Provinz Ninive. (Rn. 16).

e) Dieser obergerichtlichen Rechtsprechung zur Frage der Gruppenverfolgung schloss sich die Mehrheit der Verwaltungsgerichte und die BAMF-Praxis in den Folgejahren an .

⁹ [VGH München, Beschluss v. 05.06.2023 – 5 ZB 22.31199 - Bürgerservice](#)

2. Folgen

a) § 3 AsylG

Diese obergerichtliche Grundsatz-Rechtsprechung ab 2021 bedeutete aber nicht, dass es keine Zuerkennungen der Flüchtlingseigenschaft für jesidische Asylsuchende mehr gab.

Das, was sich feststellen lässt, ist, dass Gerichte vielfach im Einzelfall unter Bezugnahme auf allgemeine für den Irak anerkannte Gründe jenseits einer Gruppenverfolgung positive Entscheidungen zu § 3 AsylG für jezidische Schutzsuchende treffen.

aa) Eine Ausnahme von dieser allgemeinen Regel stellt jedoch zunächst ein Urteil des **VG Stade** vom 18.12.2024 – 2 A 1474/22¹⁰ - dar, wo das Gericht es unternimmt, noch einmal eine aktuell bestehende **Gruppenverfolgung von Jezid*innen** zu begründen. Für das VG Stade ist für irakische Jesid*innen aus dem Distrikt Shingal eine Rückkehr in ihre Heimat unzumutbar. Der IS sei nicht sicher besiegt, und die grundlegende Abneigung der irakischen/muslimischen Gesellschaft gegen die jesidische Bevölkerung sei weiterhin geeignet, einen Nährboden für schwerste Gewaltverbrechen gegen Jesid*innen zu bilden.

Es bestünden keine ausreichenden Sicherheitsstrukturen für Jesid*innen in Shingal. Es sei nicht zu erwarten, dass nicht-jesidische Sicherheitskräfte bereit wären, den Schutz der Jesid*innen sicherzustellen.

Angesichts der sich historisch wiederholenden Verfolgung der Jesid*innen und der Schwere der Verbrechen des IS an der jesidischen Bevölkerung liege die Intensität der befürchteten Verfolgung besonders hoch. Ein besonnener und vernünftig denkender Mensch würde daher eine Rückkehr nur dann ernsthaft in Betracht ziehen, wenn eine erneute Verfolgung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne.

Bemerkenswert ist, dass das **OVG Niedersachsen** durch Beschluss vom 09.10.2025 - 9 LA 115/25¹¹ – den Antrag des BAMF auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil des VG Stade wegen Divergenz zur Grundsatzentscheidung des OVG aus dem Jahr 2019 ablehnte. Nach Ansicht des OVG es sei durch das BAMF nicht dargelegt, dass sich die aktuelle Situation der jesidischen

¹⁰ VG Stade, Urteil vom 18.12.2024 - 2 A 1474/22 - asyl.net: M33282

<https://www.asyl.net/rsdb/m33282>

¹¹ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 09.10.2025 - 9 LA 115/25 – asyl.net: M33689

<https://www.asyl.net/rsdb/m33689>

Bevölkerung im Distrikt Shingal mit der Lage im Jahr 2019 decke und eine Gruppenverfolgung nicht beachtlich wahrscheinlich ist.

Dieses Urteil des VG Stade macht deutlich, dass die Frage, ob eine Gruppenverfolgung von Jezid*innen im Irak stattfindet, nicht eine Frage der Erkenntnisse bzw. Erkenntnismittel ist, sondern eine Frage der asylrechtlichen Bewertung der vorliegenden Erkenntnisse.

bb) Zu den allgemeinen asylrechtlichen Kriterien für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bei Irak, die auch anwendbar ist für jezidische Kläger*innen zählt die **Zugehörigkeit der Schutzsuchenden zur LGBTQIA+ Community und sexuelle Orientierung** der antragstellenden Person.

Hier gibt es Rechtsprechung des **VG Berlin**¹² oder auch des **VG Düsseldorf**¹³, die hier für den Irak die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zusprechen in solchen Fallgestaltungen.

cc) Weiterhin gibt es seit vielen Jahren zahlreiche Gerichtsentscheidungen, wo **Frauen aus dem Irak - und darunter auch Jezidinnen** - wegen **geschlechtsspezifischer Verfolgung** die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen worden ist.

(1) So hat das **VG Weimar** in einem Urteil vom 30.07.2025¹⁴ einer alleinstehenden kurdischen Frau ohne schutzbereite männliche Familienangehörige im Irak wegen dort drohender Verfolgung die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

(2) Das **VG Stade** wiederum bejaht in einem Urteil vom 17.10.2024¹⁵ eine Gruppenverfolgung alleinstehender Frauen im Irak generell, also auch unter Einschluss von Jezidinnen. Denn alleinstehende irakische Frauen ohne schutzbereite männliche Verwandte würden eine soziale Gruppe bilden und müssten generell befürchten, auch etwa in einem irakischen Flüchtlingslager geschlechtsspezifischer Verfolgung sowohl von Seiten staatlicher als auch nichtstaatlicher Akteure ausgesetzt zu sein. Frauen im gesamten Spektrum der irakischen Gesellschaft seien dabei von Problemen wie einer hohen Rate häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt, geringer

¹² VG Berlin, Urteil vom 13.10.2025 - 29 K 373/25 A - asyl.net: M33713

<https://www.asyl.net/rsdb/m33713>

¹³ VG Düsseldorf, Urteil vom 26.06.2024 - 20 K 5976/23.A - asyl.net: M32608

<https://www.asyl.net/rsdb/m32608>

¹⁴ VG Weimar, Urteil vom 30.07.2025 - 6 K 1322/23 We - asyl.net: M33645

<https://www.asyl.net/rsdb/m33645>

¹⁵ VG Stade, Urteil vom 17.10.2024 - 2 A 1157/23 - asyl.net: M32805

<https://www.asyl.net/rsdb/m32805>;

ebenso: VG München, Urteil vom 30.07.2024 - M 19 K 21.31287 - asyl.net: M32663

<https://www.asyl.net/rsdb/m32663>

wirtschaftlicher Teilhabe, ungerechten Gesetzen, missbräuchlichen kulturellen Praktiken, dem Ausschluss von Entscheidungsprozessen und unzureichendem staatlichen Schutz betroffen. Alleinstehende Frauen, die von ihrer Familie keine Unterstützung erfahren, würden häufig Opfer von (sexueller) Gewalt und Diskriminierung. Insbesondere Frauen aus von Frauen geführten Haushalten in Binnenvertriebenenlagern – wie insb. auch von Jesidinnen - sind sexueller Gewalt ausgesetzt, einschließlich Vergewaltigung und sexueller Ausbeutung durch Regierungstruppen und Lagerbewohner.

(3) Das **VG Minden** hat in einem Urteil vom 18.03.2025¹⁶ entschieden, dass „westlich“ geprägte Frauen im Irak eine „soziale Gruppe“ gem. § 3 ff. AsylG bilden. Auch dies kann eine Anerkennungsgrundlage für jesidische Frauen und Mädchen im Asylverfahren sein. Der Grundwert der Gleichberechtigung von Frauen und Männern könne dabei nach dem VG Minden als ein Merkmal oder eine Glaubensüberzeugung im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Bst. a AsylG angesehen werden. Eine "deutlich abgegrenzte Identität" im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Bst. b AsylG könne sich weiterhin aus dem Nichterfüllen herrschender sozialer, moralischer oder rechtlicher Normen ergeben. Für eine Verfolgungsgefahr komme es dabei nicht darauf an, ob westlich geprägte Frauen alleinstehend sind oder einen schutzbereiten männlichen Familienangehörigen haben. Es gäbe schließlich keine ausreichenden Schutzräume für Frauen und Mädchen im Irak. NGOs müssten für den Betrieb von Schutzhäusern eine Genehmigung des Arbeits- und Sozialministeriums einholen, die häufig nicht erteilt wird. Frauenhäuser würden häufig als „Bordelle“ angesehen und auf öffentlichen Druck geschlossen.

(4) Wie problematisch diese Anerkennungskriterien aber für jesidische Asylantragstellerinnen im Einzelfall sein können, zeigt ein Urteil des **VGH Baden-Württemberg** vom 12.07.2023¹⁷. Dort wurde durch den Senat asylrechtlicher Schutz für ein sechsjähriges jesidisches Mädchen aus der Provinz Ninive im Irak verneint. Zum einen bestehe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine (erneute) Gruppenverfolgung von Jesiden in der Provinz Ninive. Eine flüchtlingsrechtliche relevante Verfolgung ergibt sich für ein sechsjähriges Mädchen weiterhin nicht aus der geltend gemachten Gefahr, als Jesidin im Irak später einmal zwangsverheiratet zu werden.

¹⁶ VG Minden, Urteil vom 18.03.2025 - 16 K 640/25.A - asyl.net: M33622

<https://www.asyl.net/rsdb/m33622>

¹⁷ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 12.07.2023 - A 10 S 373/23 - asyl.net: M31939

<https://www.asyl.net/rsdb/m31939>

(5) Das **VG Hannover** hat in seinem Urteil vom 05.06.2023¹⁸ geurteilt, dass "westlich geprägten" Frauen und Mädchen aus der Autonomen Region Kurdistan im Irak die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen sei. Denn:

"Die Situation für (jesidische) Frauen und Mädchen in der Autonomen Region Kurdistan im Irak mag sich zwar in letzter Zeit gebessert haben, was jedoch nicht zur Folge hat, dass diesen im Falle einer sog. "westlichen Prägung" keine Verfolgung drohte (Rn. 46)."

(6) Das **VG Gelsenkirchen** hat durch Urteil vom 22.05.2023 entschieden, dass einer irakischen Frau gem. § 3 AsylG die Flüchtlingsanerkennung wegen drohender Zwangsehe im Irak zuzuerkennen ist. Eine Zwangsehe stelle dabei eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte und eine an das Geschlecht anknüpfende Verfolgungshandlung gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 6 AsylG dar. Die Zwangsehe als Verfolgungshandlung drohe der Klägerin gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG wegen der Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Frauen in der irakischen Gesellschaft. Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG handele es sich um Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, wenn die Verfolgung allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität der betroffenen Person anknüpft. Das setze voraus, dass die betroffene Gruppe eine deutlich abgegrenzte Identität hat, es ist aber nicht erforderlich, dass neben die bloße Geschlechtszugehörigkeit ein weiteres externes Merkmal hinzutritt. Frauen haben in der irakischen Gesellschaft eine deutlich abgegrenzte Identität, da sie von der sie umgebenden (männlichen) Gesellschaft aufgrund der sozialen, rechtlichen oder religiösen Normen als andersartig betrachtet werden. Hilfsweise drohe der Klägerin im Irak auch Verfolgung als Angehörige der sozialen Gruppe der Frauen im heiratsfähigen Alter.

Auch diese Schutz-Kriterien stehen ohne Weiteres jezidischen Frauen aus dem Irak als Asylsuchende offen im Einzelfall.

(7) Das **VG Hannover** hat schließlich in seinem Urteil vom 14.04.2023¹⁹ einer jesidischen geschiedenen Frau aus dem Irak die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen. Die Klägerin gehöre zu der Gruppe der alleinstehenden Frauen ohne schutzbereite männliche Familienangehörige und wäre daher bei einer Rückkehr in den Irak Verfolgungshandlungen ausgesetzt.

¹⁸ VG Hannover, Urteil vom 05.06.2023 - 3 A 1652/19 (Asylmagazin 10-11/2023 S. 362 ff.) - asyl.net: M31776
<https://www.asyl.net/rsdb/m31776>

¹⁹ VG Hannover, Urteil vom 14.04.2023 - 12 A 4071/18 - asyl.net: M31778
<https://www.asyl.net/rsdb/m31778>

b) § 4 AsylG

Der subsidiäre Schutzstatus gem. § 4 AsylG spielt in der Entscheidungspraxis der Gerichte bzgl. auch jezidischer Kläger*innen kaum eine wahrnehmbare Rolle.

Es sei an dieser Stelle - der Vollständigkeit halber - verwiesen auf eine Entscheidung des **VG Hannover**, Urteil vom 19.12.2023²⁰, wo subsidiärer Schutz wegen Bedrohung durch eine kriminelle Gruppe im Irak zugesprochen wurde. Dem Kläger war der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen, weil er durch eine kriminelle Gruppe mit dem Tod bedroht wurde, da er sich einer Bestechung verweigert hat. Es sei nicht davon auszugehen, dass die Polizei im Irak den Kläger gemäß § 3d Abs. 1 AsylG wirksam schützen könne und wolle. Das gälte insbesondere vor dem Hintergrund, dass Korruption im Irak allgegenwärtig sei.

c) § 60 V, VII S. 1 AufenthG

Bei hinreichend dargelegter individueller Vulnerabilität zusätzlich zu der Zugehörigkeit zur Gruppe der Jezid*innen stellen Gerichte in Einzelfällen nationale Abschiebungsverbote fest.

aa) So hat etwa das **VG Köln** in einem Urteil vom 08.07.2025²¹ ein Abschiebungsverbot gem. § 60 V AufenthG für ein **minderjähriges, jesidisches Kind** festgestellt, dessen Kernfamilie in Deutschland lebt:

Amtliche Leitsätze:

"1. Eine Abschiebung in den Irak verletzt nur in ganz besonderen Ausnahmefällen wegen der dortigen schlechten humanitären Verhältnisse Art. 3 EMRK. Nicht jedem Rückkehrer droht eine von den Umständen des Einzelfalls losgelöste Verletzung von Art. 3 EMRK. Es müssen individuell erschwerenden Umstände vorliegen, die ein erhöhtes Risiko einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung begründen.

2. Können Rückkehrer in den Irak den Lebensunterhalt ausnahmsweise nicht eigenständig sichern und auch nicht auf Vermögen oder die Hilfe von Verwandten oder anderen Dritten

²⁰ VG Hannover, Urteil vom 19.12.2023 - 6 A 4260/17 - asyl.net: M32280

<https://www.asyl.net/rsdb/m32280>

²¹ VG Köln in einem Urteil vom 08.07.2025²¹ - 27 K 6419/23.A - asyl.net: M33512

<https://www.asyl.net/rsdb/m33512>

zurückgreifen, wendet die Aufnahme in einem Flüchtlingslager die Gefahr der Verelendung nicht ab. In Flüchtlingslagern im Irak ist die Grundversorgung nicht gewährleistet."

bb) Ähnlich hat das **VG Braunschweig** entschieden in einem Urteil vom 19.01.2024.²² Dort wurde eine Gruppenverfolgung von Jezid*innen im Irak zwar zunächst verneint. Unter erschwerenden Umständen im Einzelfall - hier die notwendige **Versorgung vier minderjähriger Kinder, fehlende Schul- und berufliche Bildung der Eltern und das Fehlen einer sicheren Unterkunft** - könne Jeziden aus dem Irak ein Abschiebungsverbot wegen drohender Verelendung zuzuerkennen sein. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die irakische Regierung bis Ende Juli 2024 alle Vertriebenenlager in Kurdistan-Irak schließen wolle und Ende 2023 auch bereits zwei Flüchtlingslager in der Provinz Sulaimanya geschlossen habe.

cc) Einen vergleichbaren Ansatz wählte schon das **OVG NRW** in seinem Urteil vom 05.09.2023²³, wo das Gericht auch bei nationalen Abschiebungsverboten gem. § 60 V AufenthG für Jezid*innen aus dem Irak immer auf den Einzelfall abstellt:

Amtliche Leitsätze:

Abschiebungsverbote für Jezid:innen aus der Provinz Ninive (Irak) nur im Einzelfall:

"1. Angehörigen der yezidischen Glaubensgemeinschaft droht in der Provinz Ninive (Irak) aktuell weder durch den irakischen Staat noch durch den IS oder durch sonstige nichtstaatliche Dritte mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine an ihre Religionszugehörigkeit anknüpfende Verfolgung als Gruppe.

2. Bei der Betrachtung der Verhältnisse in der Herkunftsregion stellt der Senat abweichend von seinen vorherigen Entscheidungen auf die gesamte Provinz Ninive ab.

3. Örtlicher Bezugspunkt für die im Rahmen der Prüfung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG anzustellende Prognose, ob eine Abschiebung ausgeschlossen ist, weil dem Ausländer im Aufnahmeland eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung droht, ist zunächst der tatsächliche Zielort der Abschiebung.

²² VG Braunschweig Urteil vom 19.01.2024 - 2 A 255/20 - asyl.net: M32236

<https://www.asyl.net/rsdb/m32236>

²³ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 05.09.2023 - 9 A 1249/20.A (Asylmagazin 1-2/2024, S. 39 ff.) - asyl.net: M32026

<https://www.asyl.net/rsdb/m32026>

Dies ist in der Regel die Herkunftsregion des Ausländers, in die er typischerweise zurückkehren wird.

4. Die derzeitigen Lebensbedingungen und humanitären Verhältnisse in der Provinz Ninive begründen nach den dem Senat vorliegenden Erkenntnissen nicht für jeden dorthin zurückkehrenden Yeziden mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit ein ernsthaftes Risiko eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK. Vielmehr bedarf es für die im Rahmen der Prüfung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu treffende Gefahrenprognose einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und persönlichen Merkmale des betreffenden Ausländers."

dd) Wie sehr Einzelfallentscheidungen in diesem Kontext rechtlich problematisch sein können, ohne dass gem. § 78 AsylG ein effektiver Rechtsschutz für solche Fragen im Wege einer Berufung bestünde, zeigt ein Urteil des **VG Weimar** vom 06.02.2023²⁴. Dort stellt das Gericht für eine **jezidische alleinstehende junge Frau** ein Abschiebungsverbot gem. § 60 V AufenthG fest, wobei die Begründung nach Ansicht des Unterzeichners ohne Weiteres rechtliche Grundlage für eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft hätte sein müssen, wenn das Gericht meint, dass eine Wohnsitznahme in arabischen Gebieten der Klägerin als Jezidin/Kurdin nicht zumutbar sei und eine Wohnsitznahme in der Kurdischen Autonomieregion für eine alleinstehende Frau ebenso unzumutbar sei. Sie könnte nur in einem Flüchtlingscamp Zuflucht suchen, wo nicht gesichert ist, dass ihre existenziellen Bedarfe gesichert sind und sie als Frau schutzlos wäre.

ee) Hoch komplex und im Einzelfall oft kaum darzulegen auch und gerade für jezid*ische Asylsuchende sind medizinische Abschiebungsverbote gem. § 60 VII S. 1 AufenthG. Dies zeigt z.B. eine Entscheidung des **VG Osnabrück** vom 22.08.2022²⁵. Dort wurde einer **jesidischen Klägerin** ein Abschiebungsverbot gem. § 60 V AufenthG zuerkannt. Auch wenn das Gericht die vorgelegten medizinischen Atteste als nicht als ausreichend ansah für § 60 VII S. 1 AufenthG, so wäre die Klägerin nach unterstellter Rückkehr in den Irak **schon krankheitsbedingt nicht in der Lage, ein menschenwürdiges Leben dort zu führen.**

²⁴ VG Weimar, Urteil vom 06.02.2023 - 7 K 361/21 We - asyl.net: M31719
<https://www.asyl.net/rsdb/m31719>

²⁵ VG Osnabrück, Urteil vom 22.08.2022 - 5 A 190/21 - asyl.net: M31004
<https://www.asyl.net/rsdb/m31004>

III. Fazit und Bewertung

1. Zusammenfassend ist zunächst festzuhalten, dass sich seit dem Jahr 2021 und der seitdem ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung bei den Verwaltungsgerichten die Auffassung mehrheitlich durchgesetzt hat, dass eine Gruppenverfolgung an Jezid*innen im Irak nicht mehr stattfindet, weswegen allein daran anknüpfen keine Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG mehr zuerkannt werden kann.

Der Unterzeichner teilt in diesem Zusammenhang die Kritik, die Dr. Oliver M. Piecha in dem von ihm verfassten Gutachten von April 2024 („*Zehn Jahre nach dem Völkermord: Zur Lage der Jesidinnen und Jesiden im Irak*“) ²⁶geäußert hat an dieser Einschätzung der Lage der Jezid*innen:

*„... Ein zentraler Denkfehler in der Beurteilung der jesidischen Problematik besteht in dem Fokus auf Aktualität. Auch wenn es derzeit keine organisierte Verfolgung der Jesid*innen gibt: Nach dem Pogrom ist vor dem nächsten. Alle, sowohl die Jesid*innen als Angehörige einer besonders gefährdeten Minderheit als auch die potenziellen Täter*innen, wissen, dass das Schutzversprechen des irakischen Staates ein nur sehr relatives und hypothetisches ist. Und solange die Zentralregierung, insbesondere in den umstrittenen Gebieten, nur eine schwache Autorität besitzt, wird das auch so bleiben. ...“*

Dr. Oliver M. Piecha ist zuzustimmen, dass das Ende einer systematischen genozidalen Verfolgung der Jezid*innen durch den IS in keiner Weise zwingend effektiven Schutz und asylrechtlich relevante landesweite Sicherheit vor andauernder bzw. zukünftig möglicher Verfolgung in Anknüpfung an die bloße Zugehörigkeit zur Gruppe der Jezid*innen im Irak bedeutete bzw. bedeutet.

2. Dass diese Einschätzung von Dr. Oliver M. Piecha zutreffend ist, zeigen gerade auch die seit 2021 wiederholt bundesweit ergangenen Gerichtsentscheidungen – wie oben dokumentiert –, wo jesidischen Kläger*innen insb. auch die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zuerkannt wurde. Dies geschah dann aber eben nicht (allein) wegen der Zugehörigkeit zur Gruppe der Jezid*innen im Irak, sondern weil in der Person jeweils andere, für den Irak anerkannte asylrechtliche Kriterien hinreichend glaubhaft bzw. bewiesen werden konnten.

²⁶ Pro Asyl e.V., WADI e.V., „*Zehn Jahre nach dem Völkermord: Zur Lage der Jesidinnen und Jesiden im Irak*“, Autor: Dr. Oliver M. Piecha, April 2024, S. 8.

3. Dies zu sagen, darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es derzeit in den Asylverfahren von Jezid*innen in Deutschland eben immer im Einzelfall darauf ankommt, das Vorliegen der jeweiligen Sachverhalte hinreichend glaubhaft zu machen bzw. zu beweisen und das Gericht von der Schutzbedürftigkeit zu überzeugen. Was eben nicht immer gelingt. Dabei ist daran zu erinnern, dass die Möglichkeit, einen Antrag auf Zulassung der Berufung zu begründen mit der Wertung des Einzelfalls durch das erkennende Gericht i.d.R. in der Praxis ausgeschlossen ist gem. § 78 AsylG . Denn anders als in § 124 II Nr. 1 VwGO für allgemeine verwaltungsgerichtliche Klageverfahren ist in asylrechtlichen Klageverfahren ein Antrag auf Zulassung der Berufung wegen „ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils“ nicht möglich.

Ein asylrechtlicher Schutz gem. § 3 AsylG bzw. § 4 AsylG oder § 60 V, VII S. 1 AufenthG für Jezid*innen ist also derzeit grds. zwar nicht ausgeschlossen, aber keinesfalls in jedem Fall sicher.

4. Asylrechtlich nimmt die gegenwärtige Praxis damit also hin, dass am Ende Asylanträge von unstrittig jesidischen Antragsteller*innen, die selbst oder deren direkte Familien unstrittig Opfer des Genozid 2014 im Irak waren, rechtskräftig abgelehnt werden, womit die Betroffenen ausreisepflichtig sind und in den Irak abgeschoben werden können.

5. Aus Praktikersicht spielt in der gerichtlichen Entscheidungspraxis die Entscheidung des Deutschen Bundestages vom 19.01.2023 nahezu keinerlei Rolle.

Insb. die dortige Forderung in der Ziffer 19. des Antrages vom 18.01.2023²⁷

„ ... 19. Êzîdinnen und Êzîden weiterhin unter Berücksichtigung ihrer nach wie vor andauernden Verfolgung und Diskriminierung im Rahmen des Asylverfahrens Schutz zu gewähren und anzuerkennen, dass ein wichtiger Bestandteil der Traumabewältigung und -bearbeitung die Zusammenführung mit der eigenen Familie ist und dass diese im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zu ermöglichen ist; ...“

findet nach Beobachtung und Erfahrung des Unterzeichners in der asylrechtlichen Behörden- und Gerichtspraxis keinen Widerhall und stellt i.d.R. kein rechtlich greifbares, die Entscheidung beeinflussendes Kriterium dar.²⁸

²⁷ [18012023_BUndestag_Antrag_2005228.pdf](#)

²⁸ Das VG Stade, Urteil vom 17.10.2024, vgl. Fn. 15, nimmt auf den Beschluss des Deutschen Bundestages lediglich Bezug im Rahmen der Darstellung des Genozides an den Jezid*innen 2024: („... Die Gräueltaten, die die Schergen des IS insbesondere an yezidischen Mädchen und Frauen begangen haben und an noch immer verschleppten Personen möglicherweise noch immer begehen, sind allgemein bekannt und müssen nicht wiederholt werden (vgl. statt aller

6. Bei kaum einer anderen Gruppe Schutzsuchender treten schließlich die grundsätzlichen Probleme der Identifizierung, Behandlung und Geltendmachung von medizinisch/psychischen Abschiebungshindernissen so zu Tage wie bei Jezid*innen.

Es ist ein Zirkel, in dem sie gefangen sind, von Beginn an ihrer Asylverfahren:

Es stehen in Deutschland zu Beginn des Asylverfahrens i.d.R. keine hinreichend qualifizierten Screening-Mechanismen zur Identifikation von gesundheitlichen Vulnerabilitäten zur Verfügung, trotz entsprechender insb. auch europarechtlicher Vorgaben²⁹.

Da das Asylverfahren gem. § 25 AsylG ein durch die mündliche Anhörung beim BAMF geprägtes Verfahren ist, gehen die allermeisten der jesidischen Asylsuchenden ohne hinreichende Identifikation einer evtl. vorliegenden vorfluchtbedingten PTBS oder sonstiger Leiden in die mündliche Anhörung, wo sich dann oft genug ein durch die Krankheit geprägtes Aussageverhalten zeigt: z. B. sog. „Zeitgitterstörungen“, also Probleme, einen erlebten Sachverhalt in einer nachvollziehbaren Chronologie zu berichten, oder auch, dass Antragsteller*innen nicht auf Fragen zu konkreten Verfolgungen antworten wollen bzw. eben nicht können etc. Dieses Aussageverhalten wird dann oft als Verletzung der asylrechtlichen Mitwirkungspflichten und mangelnde Glaubhaftmachung gegen die Antragstellenden ausgelegt als Grund für eine Ablehnung des Asylantrages.

Atteste, die später erst nachgereicht werden im Verfahren, haben oft nicht die nach § 60a IIc und d AufenthG geforderte Qualität. Denn obwohl die bundesgesetzlichen Vorgaben streng und hoch sind, fehlt es an einer effektiven sozialrechtlichen Finanzierungsgrundlage für die Erstellung solcher Gutachten. § 4 und § 6 AsylbLG sehen keinen Anspruch auf die Kostenübernahme für solche Atteste im Kontext Asyl vor.

So können jesidische Asylsuchende oft genug weder ihr mangelhaftes Aussageverhalten medizinisch erläutern noch die Voraussetzungen für jedenfalls medizinische Abschiebungshindernisse gem. § 60 VII S. 1 AufenthG darlegen. Am Ende stehen aktenkundig erkrankte ausreisepflichtige jesidische Geflüchtete, die vor einer Abschiebung in genau das Gebiet stehen, wo das Trauma vor der Flucht gesetzt wurde. Ein unerträglicher Zustand, der hier hingenommen wird und m.E. auch im klaren Widerspruch steht zu Wort und Geist des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 19.01.2023.

Beschluss des Deutschen Bundestages zum Völkermord an den Yeziden (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/052/2005228.pdf?fbclid=IwAR2GRLEO9AsgfyojveVH59RzsK--Zjm8QkxBh790O604pcV8J-Klg-3a4w>). ...“, VG Stade, a.a.O., S. 8).

²⁹ Vgl. RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung), Art. 21, 22. [Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen](#)

Diese gesundheitliche Hypothek stellt die Perspektive, dass jezidische Asylsuchende über alternative asylrechtliche Kriterien effektiv doch auch heute noch Flüchtlingsschutz erhalten können, grds. in der Praxis in Frage.

B. Aktuelle aufenthaltsrechtliche Alternativen

I. Humanitäres Bleiberecht

1. Sämtliche Normen des etablierten, bundesgesetzlich verankerten sog. humanitären Bleiberechts wie insb.

- § 25a AufenthG

- § 25b AufenthG

- § 60c AufenthG

- § 60d AufenthG

- § 16g AufenthG

setzen i.d.R. voraus, dass die Antragstellenden

- entweder ein gewisses Maß wirtschaftlicher und sozialer Integration nachweisen können,

- oder auch zusätzlich eine gewisse Zeit in Deutschland gelebt haben,

- und dass ihre Identität geklärt ist bzw. ein gültiger Nationalpass vorgelegt wird,

- oder dass ein Mindestmaß an sog. Duldungszeiten nachgewiesen wird.

Die Nichterfüllung dieser Kriterien ist - je nach Bleiberechtsnorm – erfüllt oft bereits schon einen Ausschlussstatbestand.

Solch komplexen Erfordernisse an zu erbringenden „Vorleistungen“ sind m.E. nicht vereinbar mit dem Auftrag des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 19.01.2023.

Keine diese Normen verfügt über einen rechtlichen Mechanismus, wo dieser Beschluss des Deutschen Bundestages wirkungsmächtig werden könnte.

Natürlich stehen die Normen des humanitären Bleiberechts auch den ausreisepflichtigen jezidischen Menschen offen. Nur sind diese aufenthaltsrechtlichen Verfahren derzeit sehr langwierig in der Behördenpraxis und die Verfahren vermitteln keinen effektiv geschützten Status während des laufenden Antragsverfahrens. Gerade bei Bleiberechtsnormen, die u.U. einen 12monatigen Duldungsstatus voraussetzen wie § 60d AufenthG oder § 25a AufenthG leben jezidische Antragsteller*innen in einem latent von Abschiebung bedrohtem Status.

2. § 25 V AufenthG setzt die dauerhafte Unmöglichkeit der Ausreise voraus, sei es aus tatsächlichen, sei es auch rechtlichen Gründen.

Aber auch § 25 V AufenthG setzt grds. die Erfüllung der Passpflicht bzw. Identitätsklärung sowie der Lebensunterhaltssicherung voraus, auf deren Erfüllung lediglich im Ermessenswege gem. § 5 III AufenthG verzichtet werden kann.

II. § 23 II AufenthG

Diese Regelung greift nur für die Aufnahme aus dem Ausland und dient nicht als Rechtsgrundlage für die dauerhafte Legalisierung des Aufenthaltes von Menschen, insb. ausreisepflichtiger Menschen, im Inland.

III. § 23a AufenthG

Natürlich können sich Härtefallkommissionen, die bundesweit auf Grundlage des § 23a AufenthG eingerichtet worden sind auf Landesebene, bei der Prüfung eines Härtefallersuchens eines jezidischen Schutzsuchenden leiten lassen auch von dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 19.01.2023. Nur ist es nicht bundeseinheitlich geregelt, wie evtl. ergehende positive Härtefallersuchen von den jeweiligen Ausländerbehörden vor Ort umgesetzt werden. Auch sind diese Verfahren nicht öffentlich und die Entscheidungen nicht gerichtlich überprüfbar, da § 23a AufenthG kein individuelles subjektives Recht verkörpert und mithin keinen Rechtsanspruch vermittelt. Daher ist der Rahmen des § 23a AufenthG nicht geeignet, eine bundesweite, zeitnahe und einheitliche aufenthaltsrechtliche Lösung zu schaffen.

IV. Fazit

Nachdem sich jedenfalls ab dem Jahr 2021 abzeichnete, dass nicht mehr jeder jezidische Asylsuchende in Anknüpfung an die bloße Zugehörigkeit zur Gruppe der Jezid*innen aus dem Irak die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG zugesprochen bekommt, und nachdem ab dem Jahr 2023 Abschiebungen - auch von Jezid*innen – in den Irak wieder begonnen haben, wurde deutlich, dass neben den asyl- auch die aktuellen aufenthaltsrechtlichen Regelungen keine effektive und angemessene rechtliche Lösung beinhalten, um den nach 2021 nicht mehr effektiv asylrechtlich geschützten Jezid*innen aus dem Irak einen effektiven Schutz im Geiste des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 19.01.2023 anbieten zu können, ein Schutz, der nach Ansicht des Unterzeichners ohne Frage absolut geboten ist angesichts der vorliegenden Erkenntnisse zur Lage der Jezid*innen im Irak.

C. Ausblick

I. Wie könnte der Schutz von aus dem Irak geflohenen Jesid*innen in Deutschland verbessert werden? Wie sind der vorliegende Gesetzesentwurf BT-Drucksache 21/795 und der Antrag BT-Drucksache 21/3601 in diesem Kontext zu bewerten?

1. Ein **rechtliche Lösung** für die betroffene Gruppe der aktuell noch nicht bleibeberechtigten Jezid*innen aus dem Irak muss nach Ansicht des Unterzeichners **folgende Elemente** beinhalten, um in der Praxis eine effektive Lösung im Geiste des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 19.01.2023 und auch bei den Ausländerbehörde vor Ort handhabbar zu sein:

- a) Die Regelung muss anknüpfen an einen großzügig gefassten Stichtag, d.h. ein Stichtag zeitnah zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung.
- b) Der Rechtsanspruch auf Erteilung des Aufenthaltstitels muss allein anknüpfen an die Zugehörigkeit der antragstellenden Person zur Gruppe der Jezid*innen im Irak i.S.d. Beschlusses des Deutschen Bundestages.
- c) Auf das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen des § 5 I Nr. 1, 1a, 3. und 4. und II AufenthG als Erteilungsvoraussetzung wird insgesamt verzichtet. Ein Ausweisungsinteresse gem. § 5 I Nr. 2 AufenthG schließt den Aufenthaltstitel nur dann aus, wenn es sich dabei um ein vorwerfbares Verhalten i.S.d. § 3 II, IV AsylG bzw. § 4 II AsylG handelt.
- d) Der Aufenthaltstitel wird für 3 Jahre erteilt zusammen mit einem Ausweisersatz und einem Reisedokument gem. § 5 Aufenthaltsverordnung.
- e) Er ist ein Aufenthaltstitel des Kapitel 2, Abschnitt 5 (Humanitärer Aufenthalt).
- f) Nach Ablauf der 3 Jahre wird der Aufenthaltstitel nach der Erteilungsvorschrift grds. weiter verlängert, es sei denn, die antragstellende Person erfüllt inzwischen die Voraussetzungen eines anderen Aufenthaltstitels.
- g) Der Aufenthaltstitel berechtigt zur Einbürgerung nach StAG.
- h) Der Aufenthaltstitel ist verbunden mit einer uneingeschränkten Beschäftigungserlaubnis.
- i) Der Aufenthaltstitel berechtigt zu einem privilegierten Familiennachzug in entsprechender Anwendung des § 29 II S. 2 AufenthG.

2. Eine **Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 I AufenthG** würde diese Voraussetzungen per se nur zum Teil erfüllen.

Insbesondere wären ausdrückliche Klarstellungen nötig zu Fragen

- der Dauer des Aufenthaltstitels gem. § 23 I AufenthG,
- des Familiennachzuges,
- der Lebensunterhaltssicherung, und
- der Beschäftigungserlaubnis.

3. Die vorgeschlagene **neue Regelung des § 104d AufenthG** ist z.T. problematisch:

- Um einen Aufenthaltstitel gem. § 104d AufenthG erteilt zu bekommen, müssen nach dem vorliegenden Entwurf die folgenden gesetzlichen Voraussetzungen des **§ 5 I Nr. 2ff AufenthG** erfüllt sein:

„ ... 1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,

2. kein Ausweisungsinteresse besteht,

3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und

4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird. ... “

Diese Regelung mit diesen o.a. zusätzlichen Erteilungsvoraussetzungen fällt hinter den in der Praxis erfolgreichen Mechanismus des sog. „Chancenaufenthaltsrechts“ des § 104c AufenthG zurück und stellt Anforderungen an die Adressat*innengruppe der Regelung, die von Vielen nach Einschätzung des Unterzeichners abschbar nicht erfüllt werden können.

- § 104d AufenthG enthält keinen Hinweis zum Familiennachzug. Da nach § 29 III S. 3 AufenthG ein Familiennachzug zu Inhaber*innen von Aufenthaltstiteln gem. § 104b und 104c AufenthG in Gänze rechtlich ausgeschlossen ist, müsste hier eine Klarstellung erfolgen i.S. eines privilegierten Familiennachzuges gem. § 29 II S. 2 AufenthG entsprechend.

Dem Flüchtlingsrat NRW e.V. ist in seiner Sachverständigen-Stellungnahme für den Landtag NRW vom 08.12.2025³⁰ voll und ganz zuzustimmen, wenn er dort insb. ausführt:

*„... Notwendig ist zudem die Erweiterung des Personenkreises um die aktive Aufnahme von Ezi'd*innen aus dem Irak, insbesondere von Angehörigen hier lebender Ezi'd*innen. Eine vollständige Verarbeitung sowie ein echter Neubeginn können (soweit überhaupt) nur gelingen, wenn die gesamte Familie sicher ist. Hier lebende Ezi'd*innen mit und ohne Aufenthaltstitel bangen nach wie vor um Angehörige im Irak. ...“*

- Der Unterzeichner versteht den vorliegenden Entwurf des § 104d AufenthG so, dass er nicht verlängerbar sein soll, sondern dass bis außerkrafttreten am 31.07.2028 die Betroffenen einen alternativen Aufenthaltstitel erlangt haben müssen.

Es wäre m.E. fatal, damit zu suggerieren, dass, wenn diese aufenthaltsrechtliche Alternative nicht gefunden würde bis 31.07.2028, am Ende doch wiederum die Ausreisepflicht stehen müsste.

- Da § 104c AufenthG nicht zur Einbürgerung berechtigt hat, wäre hier bei dem neu zu schaffenden Aufenthaltstitel gem. § 104d AufenthG klarzustellen, dass aus diesem Aufenthaltstitel heraus eine Einbürgerung möglich ist.

4. Natürlich könnten schließlich die o.a., unter Ziffer C. I. 1. skizzierten notwendigen Voraussetzungen ohne Weiteres so umgesetzt werden, wenn der Bund i.S. des Beschlusses der Ziffer 19. des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 19.01.2023 grds. die Herkunftsländerleitsätze zu Jezid*innen aus dem Irak aus- bzw. überarbeitet i.S. einer neuen Bewertung der aktuellen Erkenntnisse, wie sie insb. durch das VG Stade in seiner aktuellen Rechtsprechung unternommen wird³¹ und so eine bundeseinheitliche asylrechtliche Lösung entweder über § 3 Asyl, § 4 AsylG oder § 60 V AufenthG ermöglicht. Nach transparenter Kommunikation der geänderten Entscheidungspraxis wären dann Asylfolge- bzw. Wiederaufgreifensanträge durch Jezid*innen möglich, die zu stattgebenden Entscheidungen führen würden, an die die Ausländerbehörden gem. § 42 AsylG gebunden wären.

Damit wäre ein bundeseinheitliches Verfahren gegeben, gesteuert durch den Bund.

³⁰ FLR NRW eV, Stellungnahme Landtag NRW 08.12.2025. [Scanned Document](#)

³¹ Vgl. Fn. 10: VG Stade, Urteil vom 18.12.2024 - 2 A 1474/22 - asyl.net: M33282 <https://www.asyl.net/rsdb/m33282>

II. Wie sollte Deutschland grundsätzlich mit Überlebenden von Völkermord bzw. ihren Nachfahren asyl- und aufenthaltsrechtlich umgehen?

1. Sollte es eine allgemeine gesetzliche Regelung geben für Opfer eines vom Deutschen Bundestag und/oder der Bundesregierung durch Beschluss festgestellten Genozides, an dessen Feststellung ein Rechtsanspruch auf einen humanitären Schutz und Aufenthaltstitel anknüpft, so müssten die unter C. I. Nr. 1 skizzierten Elemente Teil dieser Regelung sein.

2. Eine solche Regelung könnte erreicht werden durch eine Ergänzung des § 3 I AsylG durch einen neuen S. 2 wie folgt:

„ ... Gehört ein Ausländer zu einer Gruppe, die nach Ansicht der Deutschen Bundesregierung oder durch einen mit absoluter Mehrheit getroffenen Beschluss des Deutschen Bundestages Opfer eines Völkermordes im Sinne des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes der Vereinten Nationen wurde, so besteht die Vermutung, dass der Ausländer Flüchtling i.S.d. § 3 I S. 1 AsylG. “

3. Daran anknüpfend wäre in § 31 II AsylG durch einen neuen Satz 3 zu ergänzen:

„ ... Gehört der Ausländer zu einer Gruppe, die nach Ansicht der Deutschen Bundesregierung oder durch einen mit absoluter Mehrheit getroffenen Beschluss des Deutschen Bundestages Opfer eines Völkermordes im Sinne des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes der Vereinten Nationen wurde, und besteht deswegen im Zeitpunkt der Entscheidung die Vermutung, dass der Ausländer Flüchtling i.S.d. § 3 I S. 1 AsylG, stellt das Bundesamt durch Bescheid fest, dass dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 I S. 2 AsylG zuerkannt wird. “

4. Daran anknüpfend würde die zuständige Ausländerbehörde gem. § 42 AsylG eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 II S. 1 1. Alt. AufenthG zzgl. Internationales Reisedokument („Blauer Flüchtlingspass“) erteilen.

©RA Dieckmann, 23.02.2026

Jens Dieckmann ist Rechtsanwalt in Bonn und seit 1996 als Rechtsanwalt bundesweit im gesamten Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts sowie als Strafverteidiger tätig. Er ist u.a. Mitglied der Rechtsberaterkonferenz der freien Wohlfahrtsverbände und des UNHCR in Flüchtlingsfragen (DW Rheinland-Pfalz). 2019 wurde er berufen in die Fachkommission Asyl des Bundesvorstandes von Amnesty International, Deutschland.